



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-16-050-B1

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

— hier: Beiladungsantrag des Bundesverbands der Energie-Abnehmer e.V.

der NetConnect Germany GmbH & Co. KG, Kaiserwerther Str. 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Betroffene zu 1),

der GASPOOL Balancing Services GmbH, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene zu 2),

— und des Bundesverbands der Energie-Abnehmer e.V., Zeißstraße 72, 30519 Hannover, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführung,

Beiladungspetent,

- Verfahrensbevollmächtigte: RITTER GENT COLLEGEN, Rechtsanwältin Tanja Körte, Lürerstraße 3, 30175 Hannover -

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

— durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen
und ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies

am 24.03.2016 beschlossen:

Der Beiladungspetent wird beigeladen.

Gründe

I.

Der Beiladungspetent begehrt die Beiladung zum Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Az. BK7-16-050).

Mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 26.01.2016 reichten die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) bei der Beschlusskammer Anzeigen zur Beibehaltung des Konvertierungsentgelts anstelle der eigentlich vorgesehenen Absenkung auf Null im Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.03.2017 nach § 5 Ziff. 2. Satz 3 der Anlage zur Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten vom 27.03.2012 (Az. BK7-11-002, im Folgenden: „Konni Gas“) ein. Die Betroffene zu 1) und die Betroffene zu 2) stellten zudem mit Schreiben vom 27.01.2016 bzw. vom 04.02.2016 Anträge zur Anpassung der Festlegung Konni Gas, um das Konvertierungsentgelt auch langfristig über den Zeitraum vom 31.03.2017 hinaus zu erhalten.

Darüber hinaus beantragte die Betroffene zu 1) mit Schreiben vom 15.02.2016 im Wege einer Eilentscheidung nach § 7 Ziff. 2. der Anlage zur Festlegung Konni Gas eine schnellstmögliche Anhebung des Konvertierungsentgelts für die Konvertierungsrichtung von H- nach L-Gas auf 1,811 €/MWh. Mit Beschluss vom 19.02.2016 (Az. BK7-16-050-E1) stimmte die Beschlusskammer im Wege einer vorläufigen Anordnung dem Antrag der Betroffenen zu 1) zu und gestattete dieser, ab dem 19.02.2016 für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ein Konvertierungsentgelt in Höhe von bis zu 1,811 €/MWh zu erheben.

Das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas wurde am 19.02.2016 eröffnet. Das Verfahren richtet sich an die beiden Marktgebietsverantwortlichen. Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung der Notwendigkeit einer dauerhaften Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts und dessen Ausgestaltung aufgrund insbesondere geänderter Rahmenbedingungen im L-Gas Markt, welche zum Zeitpunkt des Entwurfs der Festlegung Konni Gas in der Form nicht absehbar waren. In der im Internet und Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gegebenen Einleitungsverfügung hatte die Bundesnetzagentur die Marktteilnehmer zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Konsultation ist zudem am 06.04.2016 ein Verbändegespräch geplant, bei dem gemeinsam mit den Verbänden und den Betroffenen sowie weiterer Marktteilnehmer die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Konvertierungsentgelts bis zum 01.04.2017 bzw. darüber hinaus diskutiert werden soll.

Der Beiladungspetent ist ein deutscher Interessenverband, der Unternehmen aus der mittelständischen Wirtschaft und des öffentlichen Sektors in allen Fragen rund um Energiekostenreduzierung und Energiemanagement berät. Er unterstützt seine Mitglieder (ca. 4.500) mit

zahlreichen Leistungen in den Bereichen Markttransparenz, Beschaffung von Strom und Gas, Controlling und Monitoring sowie Energieeffizienz.

Mit Schreiben vom 11.03.2016 hat der Beiladungspetent sein Beiladungsbegehren an die Beschlusskammer gerichtet. Der Beiladungspetent beantragt zum einen,

die Beiladung zu dem eröffneten Festlegungsverfahren (Az. BK7-16-050) gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Zum anderen beantragt der Beiladungspetent,

die Beiladung zu dem Verfahren der vorläufigen Anordnung (Az. BK7-16-050-E1) gemäß § 66 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG.

Mit Telefonat vom 14.03.2016 hat der Beiladungspetent klargestellt, dass sich sein Beiladungsbegehren nur auf das Hauptsacheverfahren mit dem Az. BK7-16-050 bezieht. Der Beiladungspetent macht geltend, dass das Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas die Verbandsinteressen erheblich berühre. Er trägt hierzu vor, das Konvertierungssystem habe Auswirkungen auf die Beschaffungsmöglichkeiten und die Versorgung der Mitgliedsunternehmen mit Gas. Dies gelte sowohl hinsichtlich der Art und Weise der Konvertierungsmöglichkeiten als auch der Kalkulation und Weitergabe der Kosten. Demnach berühre die geplante Änderung der Konni Gas erheblich die Interessen des Beiladungspetenten und seiner Mitgliedsunternehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Dem Beiladungsantrag war stattzugeben. In der Person des Beiladungspetenten liegen die Voraussetzungen für eine Beiladung gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor. Dabei war nur über das Beiladungsbegehren zu dem Festlegungsverfahren zur Änderung der Konni Gas zu entscheiden, da der Beiladungspetent mit Telefonat vom 14.03.2016 gegenüber der Beschlusskammer klargestellt hat, dass sich sein Beiladungsbegehren nur darauf bezieht.

1. Nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG können Dritte grundsätzlich dann Beteiligte eines bei der Regulierungsbehörde anhängigen Verfahrens sein, wenn sie durch die zu treffende Entscheidung in ihren Interessen erheblich berührt werden. Dabei ist der Begriff der „Interessen“ weit zu verstehen. Erfasst werden nicht nur rechtliche, sondern auch wirtschaftliche Interessen der beiladungswilligen Person. Mittelbare Auswirkungen eines bestimmten Verfahrensausgangs reichen ebenfalls aus, sofern sie erheblich sind. Bei der Frage nach der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen ist auf die spezifischen Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes abzustellen, wie sie insbesondere in § 1 EnWG geregelt sind. Hieran haben sich die anerkanntswerten wirtschaftlichen Interessen beiladungswilliger Personen zu orientieren. Wer

geltend machen kann, durch eine potentielle Regulierungsentscheidung in seinen durch das Energiewirtschaftsgesetz geförderten Interessen erheblich berührt zu sein, kann von der Regulierungsbehörde beigeladen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des amtl. Umdrucks; Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 3 des amtl. Umdrucks). Eine erhebliche Interessenberührung eines Verbandes liegt dabei auch dann vor, wenn die Interessen eines erheblichen Teils seiner Mitglieder betroffen ist (Hanebeck, in: Britz/Hellermann/Hermes, Kommentar zum Energiewirtschaftsgesetz, 3. Aufl. 2015, § 67 Rn. 15).

Der Beiladungspetent ist ein deutscher Interessenverband, der u.a. energieintensive Unternehmen des Mittelstandes, die in den Marktgebieten der Betroffenen gaswirtschaftlich aktiv sind, in allen Fragen rund um Energiekostenreduzierung und Energiemanagement berät und vertritt. Er unterstützt seine Mitgliedsunternehmen dabei insbesondere bei der Beschaffung von Gas. Dies zugrunde gelegt und berücksichtigend, dass Energiekosten einen nicht unerheblichen Teil zu den Produktionskosten und damit zur Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen beitragen können, ist vorliegend davon auszugehen, dass der Beiladungspetent bzw. seine Mitgliedsunternehmen ein besonderes wirtschaftliches Interesse daran haben, wie die Änderung des Konvertierungssystems im Gassektor erfolgt. So kann eine dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts Auswirkungen auf die Beschaffungsmöglichkeiten und damit auch auf die Energiekosten, insbesondere deren Kalkulation und Weitergabe, seiner Mitgliedsunternehmen haben. Zudem kann eine Änderung der Konni Gas auch die Art und Weise der Konvertierungsmöglichkeiten der Mitgliedsunternehmen des Beiladungspetenten generell beeinflussen.

2. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beiladung nach § 66 Abs. 2 Nr. 3 EnWG vor, steht die Entscheidung über den Beiladungsantrag im Ermessen der Bundesnetzagentur. Sie hat über einen entsprechenden Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und kann dabei neben der Intensität der betroffenen Interessen auch das Bedürfnis nach Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens berücksichtigen (OLG Düsseldorf a.a.O.). Für die Ermessensentscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit der Beiladungspetent tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten will und kann. Vor dem Hintergrund seiner Ausführungen und aufgrund der Tatsache, dass der Beiladungspetent zahlreiche energieintensive Unternehmen des Mittelstandes vertritt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass der Beiladungspetent prinzipiell in der Lage und bereit ist, tatsächlich einen verfahrensförderlichen Beitrag leisten zu können. So hat der Beiladungspetent angekündigt, inhaltlich in einer fördernden Weise zu dem Festlegungsverfahren beizutragen. Angesichts dieser Umstände scheint das Interesse des Beiladungspetenten auch insoweit grundsätzlich aner kennenswert.

Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschlusskammer im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigen kann, ob die beiladungswillige Person in der Lage wäre, ihren Standpunkt anderweitig vorzutragen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom

07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des amtlichen Umdrucks). Dies schließt eine Beiladung, wie vorliegend geschehen, zwar nicht grundsätzlich aus, könnte jedoch unter bestimmten Umständen gegen ein Beiladungsinteresse sprechen. Vor allem verfahrensökonomische Erwägungen, die dem Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens dienen, könnten ggf. gegenüber einem Beiladungsinteresse überwiegen (BGH, Beschluss vom 05.10.2010, EnVR 52/09, Bl. 8 des aml. Umdrucks; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.09.2009, VI-3 Kart 25/08 (V), Bl. 10 des aml. Umdrucks). Ob eine Beiladung gegenüber einer anderen Form der Verfahrensbeteiligung eine förderliche Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, unterliegt der Einschätzungsprärogative der Beschlusskammer. Kommt die Beschlusskammer zu der Auffassung, dass eine Beiladung keine fördernde Wirkung für das Festlegungsverfahren hat, kann auf das Stellungnahmerecht nach § 67 Abs. 2 EnWG verwiesen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.04.2006, VI-3 Kart 161/06 (V), Bl. 5 des aml. Umdrucks). Unter diesen Gesichtspunkten wird die Beschlusskammer daher in künftigen Festlegungsverfahren, bei denen stets die Möglichkeit der Beteiligung im Rahmen einer Konsultation besteht, eingehender prüfen, ob verfahrensökonomische Erwägungen das Beiladungsinteresse überwiegen und ein entsprechender Beiladungsantrag in der Folge ggf. abzulehnen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin